



Kanton Zürich  
**Bildungsdirektion**  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

## **Richtlinien**

# **Gewährung von Nachteilsausgleichs- massnahmen an kantonalen Mittelschulen**



## **Inhalt**

<b>1. Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3. Definition</b>	<b>3</b>
<b>4. Bestimmungen</b>	<b>4</b>
4.1. Information	4
4.2. Gesuchstellung	4
4.3. Gutachten	5
4.4. Verfahren	5
4.5. Spezielle Regelungen	6
4.6. Qualitätssicherung	7
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>



## **1. Zweck**

Die Richtlinien bezwecken eine systematische Umsetzung des Nachteilsausgleichs an kantonalen Mittelschulen (Lang- und Kurzgymnasien, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen, Informatikmittelschulen). Sie definieren einheitliche Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen sowie eine angemessene Qualitätssicherung.

## **2. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für den Unterricht an kantonalen Mittelschulen sowie für die Zentrale Aufnahmeprüfung (ZAP) und die Maturitätsprüfungen.

## **3. Definition**

Als Nachteilsausgleich gelten individuelle Massnahmen, die geeignet sind, behinderungsbedingte Erschwernisse abzumildern. Der Nachteilsausgleich wird dann gewährt, wenn

- das kognitive Potenzial vorhanden ist, die Anforderungen einer Mittelschule zu erfüllen,
- die Beeinträchtigung nicht die geprüfte Kompetenz selbst betrifft, sondern bloss deren Nachweis erschwert,
- die Massnahmen bezogen auf die gestellte Diagnose zweckmässig sind, den behinderungsbedingten Nachteil auszugleichen,
- die Massnahmen mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar sowie mit dem Regelunterricht vereinbar sind.

Im Sinne der fachlichen Gleichwertigkeit handelt es sich bei nachteilsausgleichenden Massnahmen um formale Prüfungsanpassungen, welche die Anforderungen nicht reduzieren bzw. die Aussagekraft der Leistungsbeurteilung nicht beeinträchtigen. Jedoch sind insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- oder Körperbehinderungen Dispensationen von bestimmten Anforderungen möglich, sofern diese offensichtlich nicht erreichbar sind (z.B. Hörverständnis bei Schwerhörigkeit).



## **4. Bestimmungen**

### **4.1. Information**

Die ZAP-Koordination informiert im Rahmen des Anmeldeprozesses über die Möglichkeit und das Verfahren bezüglich Nachteilsausgleich an der Zentralen Aufnahmeprüfung. Sie veröffentlicht die notwendigen Informationen rechtzeitig (vor Beginn der Anmeldefristen) auf der Webseite der ZAP ([www.zentraleaufnahmepruefung.ch](http://www.zentraleaufnahmepruefung.ch)).

Die Mittelschulen stellen bei Schuleintritt die Information über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen gemäss den kantonalen Richtlinien sicher.

### **4.2. Gesuchstellung**

Gesuche auf Nachteilsausgleich an der Zentralen Aufnahmeprüfung müssen anlässlich der Anmeldung für die ZAP mit dem vorgegebenen Formular hochgeladen werden (vgl. § 18 lit. c der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung [VAM] vom 3. April 2019). Gesuche auf Nachteilsausgleich für den Unterricht sind an die Schulleitung der zuständigen Mittelschule zu richten. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist ab Zeitpunkt der Gesuchstellung immer zukunftsgerichtet. Das heisst, Nachteilsausgleichsmassnahmen können nicht rückwirkend eingefordert werden.

Dem Gesuch ist ein Gutachten beizulegen, welches den Anspruch auf Nachteilsausgleich attestiert.

Folgende Abklärungsstellen sind berechtigt, ein Gutachten auszustellen:

#### *Fachpersonen*

- Arzt/Ärztin mit Facharzttitel im entsprechenden Fachgebiet
- Delegiert arbeitende/r Psychologe/Psychologin inklusive Visum Psychiater/-in

#### *Fachstellen*

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur (zwingend bei der Erstabklärung von logopädischen oder audiopädagogischen Fragestellungen)
- Behindertenspezifische Fachstellen (Audiopädagogik, Sehbehinderungen etc.)
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum



### **4.3. Gutachten**

#### *Gültigkeitsdauer*

Das Gutachten basiert auf einer Diagnose, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Geburtsgebrechen oder bei ausserordentlichen Umständen sind in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) Abweichungen von dieser Bestimmung zulässig.

Ein bei Mittelschuleintritt eingereichtes Gutachten bleibt in der Regel bis zur Maturitätsprüfung gültig, sofern während der gesamten Schulzeit ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. Dem Gesuch auf Nachteilsausgleich an der Maturitätsprüfung ist ein aktuelles Gutachten beizulegen, wenn neue Fragestellungen bezüglich Art und Umfang des Nachteilsausgleichs auftreten.

#### *Gütekriterien*

Das Gutachten muss klar, vollständig, sachbezogen und neutral sein. Es bezeichnet die Behinderung inklusive funktionellen Einschränkungen, beschreibt kompensatorische Möglichkeiten oder empfiehlt nachteilsausgleichende Massnahmen. Je mehr Kenntnisse eine Abklärungsstelle bezüglich des Mittelschulumfeldes hat, desto konkretere Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen kann sie machen (z.B. betroffene Fächer, praktikable Hilfsmittel).

Bei Zweifeln bezüglich der Qualität eines Gutachtens kann die Schulleitung eine Zweitmeinung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson oder Fachstelle einfordern.<sup>1</sup> Bei Verweigerung der Zweitabklärung können keine Erleichterungen gewährt werden.

### **4.4. Verfahren**

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson klärt ab, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar sind. Die Massnahmen müssen mit dem Regelunterricht vereinbar sein.

Die Bewilligung von Nachteilsausgleichsmassnahmen kann durch eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten (sogenanntes Konsensverfahren) oder durch eine Verfügung vonseiten der Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung kann das Konsensverfahren

---

<sup>1</sup> Für eine nähere Beschreibung der Gütekriterien für Gutachten siehe Rahmenkonzept Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II, Anhang Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten



hinsichtlich einer Vereinbarung an eine von ihr beauftragte Lehrperson delegieren. Die schriftliche Vereinbarung wird erst durch die Unterschrift der Schulleitung rechtskräftig.

Die schriftliche Vereinbarung oder Verfügung bezeichnet mindestens:

- a. die Massnahmen im Einzelnen
- b. den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden
- c. die Fächer, in denen Massnahmen getroffen werden
- d. die Form und den Zeitpunkt der Überprüfung hinsichtlich allenfalls nötiger Anpassung von Massnahmen
- e. das Verfahren und die Zuständigkeit für eine Verlängerung
- f. eine allfällige Mitwirkungspflicht der Betroffenen
- g. den Informationsfluss zwischen Betroffenen / Erziehungsberechtigten, medizinisch-therapeutischen Fachpersonen und der Schule
- h. die schulinterne Information und die Klasseninformation unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen

Bei einer vollumfänglichen oder teilweisen Ablehnung von beantragten Nachteilsausgleichsmassnahmen oder bei Uneinigkeit begründet die Schulleitung ihren Entscheid in Form einer schriftlichen Verfügung. Sie stellt den Gesuchstellenden die begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu. Im Falle einer zeitlichen Dringlichkeit (z. B. Nachteilsausgleich an der Zentralen Aufnahmeprüfung) ist die Rekursfrist zu verkürzen.

#### **4.5. Spezielle Regelungen**

##### *Substantiierung des Gesuchs*

Ist ein Gesuch unvollständig, jedoch hinreichend substantiiert, wird als vorsorgliche Massnahme ein provisorischer Nachteilsausgleich gewährt und eine Frist gesetzt, bis wann die fehlenden Unterlagen einzureichen sind.

Ein Gesuch gilt insbesondere dann als hinreichend substantiiert, wenn

- ohne Nachteilsausgleich eine Diskriminierung offensichtlich wäre,
- belegt ist, dass an abgebenden Schulen Nachteilsausgleichsmassnahmen installiert waren,
- das beigelegte Gutachten veraltet ist oder nicht von einer anerkannten Abklärungsstelle stammt.



Kann ein Gesuch aufgrund fehlender Substantiierung nicht materiell geprüft werden, wird auf dieses nicht eingetreten. Stellt sich jedoch beispielsweise anhand eines nachträglich eingereichten Gutachtens heraus, dass ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bestanden hätte, kann dies im Rahmen eines Promotionsentscheides berücksichtigt werden (z. B. gestützt auf § 13 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich).

Bei Maturitätsprüfungen muss der Anspruch auf Nachteilsausgleich zweifelsfrei belegt sein. Ein genügend substantiiertes Gesuch reicht für die Gewährung von vorsorglichen Nachteilsausgleichmassnahmen für diese Prüfungen folglich nicht aus.

#### *Kontinuität zwischen Massnahmen im Unterricht und Massnahmen an Maturitätsprüfungen*

Im Unterricht gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen berechtigen nicht zu identischen Massnahmen an der Maturitätsprüfung. Die Mittelschulen sollten jedoch auf grösstmögliche Kontinuität zwischen Nachteilsausgleichsmassnahmen im Unterricht und an der Maturitätsprüfung achten.

#### **4.6. Qualitätssicherung**

Die Schulen bestimmen eine «Ansprechperson Nachteilsausgleich» (Mitglied der Schulleitung oder beauftragte Lehrperson). Diese übernimmt eine koordinative und qualitätssichernde Funktion, indem sie den internen und externen Informationsfluss unter Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet, getroffene Massnahmen evaluiert und die schulweite Nachteilsausgleichspraxis dokumentiert. Sie reicht die Dokumentation der Fallzahlen inklusive zugrundeliegender Diagnosen jährlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein.

Damit sich zwischen den Schulen eine vergleichbare Umsetzungspraxis entwickelt, ist ein Beizug des Mittelschul- und Berufsbildungsamts empfohlen bei

- Fragen zu Nachteilsausgleichsmassnahmen an Aufnahme- oder Maturitätsprüfungen
- strittigen, komplexen oder weitgehenden Massnahmen
- kostenintensiven oder aufwändigen Nachteilsausgleichs-Settings



## 5. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	Geschäftsleitung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts
Inkraftsetzung:	30. November 2020
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bereich Prävention und Sicherheit
Rechtsgrundlagen:	Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)
Ersetzt:	SLK-Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen  vom 1. Juli 2011, Fassung vom 30. Januar 2014
Geändert am:	2. Mai 2022
Änderungen gültig ab:	1. Juli 2022
Geändert durch:	Geschäftsleitung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts
Geänderte Ziffern	- 4.2